

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 69.

Mittwoch den 10. März.

1869.

Bekanntmachung.

Der hiesige Restaurateur Herr **Ludwig Herrmann Fischer** beabsichtigt in seinem Grundstücke an der verlängerten Plagwitzer Straße hier, Nr. 70, Abtheilung C des Brand-Catasters, eine Petroleum-Gasbereitungs-Anstalt nach Hirzel'schem System zu errichten.

Wir fordern Jedermann hierdurch auf, etwaige Einwendungen hiergegen innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von 4 Wochen, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzubringen. — Leipzig, am 6. März 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Weckler.

Bekanntmachung.

Diejenigen **Gartenpächter** im **Johannisthale** und **Großen Johannistgarten**, welche die ihnen contractlich obliegende **Bertilgung** der **Maupennester** im letzten Herbst noch nicht bewirkt haben, werden hierdurch aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen und **Bäume, Sträucher und Hecken** in ihren Gärten sorgfältig zu säubern.

Die Vorsteher des Johannist-Hospitals.

Leipzig, den 6. März 1869.

Holzpflanzenverkauf.

Im Laufe dieses Frühjahres sind in den städtischen Forsten folgende Holzpflanzen gegen Baarzahlung zu verkaufen, und zwar

I. im Burgauer Revier bei Herrn Rathsförster Dieze im Burgauer Forsthaus:

480 Schock Eichen	à Schock 5 Rgr. bis 10 Thaler,
160 " Eichen	" " 5 " " 3 "
15 " Ahorn	" " 15 " " 2 "
50 " Birten	" " 15 " " 3 "
35 " Rothbuchen	" " 15 " " 3 "
50 " Weißbuchen	" " 7 1/2 "
150 " Fichten	" " 15 " " 10 "

II. im Connewitzer Revier bei Herrn Rathsförster Schönherr in Connewitz:

13 Schock fünfjährige Eichen	à Schock 3 Thaler,
265 " vierjährige Eichen	à " 7 1/2 Rgr. bis 1 Thaler,
15 Stück amerikanische Eichen	8 bis 10' hoch, à Stück 6 Rgr.,
30 Schock Fichten mit Ballen	à Schock 6 bis 10 Thaler,
2 " Schwarzkiefern	à Stück 6 Rgr.,
2 " Balsamfichten	1 bis 2° hoch, à Stück 7 1/2 Rgr.,
und 2 " Weimuthskiefern	3° hoch, à Stück 5 Rgr.

Leipzig, am 25. Februar 1869.

Des Rathes Forstdeputation.

Holz=Auction.

Montag am 15. März d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an in **Burgauer Revier** und zwar in der Nähe der Luppenbrücke am Leutsch-Wahrener Wege ca. 300 **Lang- und Abraumhaufen** so wie 2 1/2 Schock 3 bis 4" starke und 5 Schock 2 bis 3" starke **fichte Baumstämme** gegen Anzahlung von 1 Thaler für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 23. Februar 1869.

Des Rathes Forstdeputation.

Holz=Auction.

Freitag am 19. März d. J. sollen Nachmittags von 2 Uhr an in **Connewitzer Revier** und zwar in den sog. sieben **Ackern** am Bayerischen Eisenbahndamm in der Nähe der Hohen Brücke ca. 250 **Wurzelhaufen** so wie eine Partie **Langhaufen** gegen Anzahlung von 1 Thaler für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 23. Februar 1869.

Des Rathes Forstdeputation.

Universität.

Die in der gestrigen Nummer des Tageblatts S. 2017 enthaltene Mittheilung über den Geheimen Regierungsrath Professor Dr. **Ritschl** und dessen angeblichen Austritt aus der königlichen Prüfungs-Commission für Candidaten des höhern Schulamts ist dahin zu berichtigen, daß die von demselben nachgesuchte und höhern Orts bewilligte Entbindung von dieser Amtshätigkeit nur eine zeitweilige ist, und daß er mit dem Beginn des Sommersemesters in dieselbe wieder eintreten wird.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Unter den dem Reichstage in Aussicht gestellten Vorlagen von socialen Interesse ragt der Gesetzentwurf über den **Unterstützungswohnsitz** hervor. Dem Vernehmen nach soll die

preussische Vorlage im Bundesrathe bei den Vertretern der Hansestädte auf einigen Widerstand stoßen. Das hanseatische Kirchthurm-Interesse wird aber den notwendigen Fortschritt sicher nicht aufhalten. Der Entwurf schließt sich an das preussische Gesetz vom 31. December 1842 an, das in Preußen dem **Sin- und Perschieben** der **Verarmten** ein Ende gemacht und sich seither vollständig bewährt hat. Der Norddeutsche Bund befindet sich seit Erlaß des **Freizügigkeitsgesetzes** genau in derselben Lage, in welcher sich Preußen im Jahre 1842 befand, nur daß das Bedürfnis der Reform für den Bund wegen seines ausgedehnteren Gebietes und seiner fast doppelt so großen Bevölkerung sich in noch höherem Grade geltend machen muß. Der Grundsatz, daß der **Unterstützungswohnsitz** durch **zweijährigen Aufenthalt** an einem Orte erworben werde, begründet in seiner Anwendung auf das Bundesgebiet ein gemeinsames norddeutsches **Armen-Heimathrecht**, so daß jeder Norddeutsche in allen mit der Armenpflege zusammenhängen-